

Zeitschrift: Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege
= Annales de la Société Suisse d'Hygiène Scolaire

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege

Band: 13/1912 (1913)

Artikel: Jugendstrafrecht und Jugendfürsorgerecht

Autor: Silbernagel, Alfred / Studer, Fritz / Herrenschwand, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-91194>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Verhandlung aufsucht (Dr. Warnatsch, Berlin), oder ein so kleines Lokal nimmt, daß außer für die Beteiligten kein Platz mehr übrig bleibt, so daß die Verhandlung einen intimen, familiären Charakter annimmt (Jugendrichter Landsberg, Lennep).

Verehrte Anwesende! Ich hätte persönlich der Jugendschutz-kommission vor dem Jugendgericht den Vorzug gegeben. Da aber allem Anschein nach eine Verwirklichung dieses Ideals außerhalb des Kantons St. Gallen für die nächste Zukunft aussichtslos erscheint, so wünsche ich ein Jugendgericht, dessen Öffentlichkeit beschränkt ist, nicht durch das Gesetz, sondern durch die sitzungs-polizeilichen Maßnahmen des Vorsitzenden; ein Jugendgericht, dessen Leiter die Verhandlungen zu gestalten weiß, zu einer intimen, familiären Angelegenheit. Ich weiß mich in diesen Forde-rungen einig mit hervorragenden Jugendrichtern wie Almenröder und Landsberg.

6. Jugendstrafrecht und Jugendfürsorgerecht.

a) Referat von Dr. Alfred Silbernagel,
Zivilgerichtspräsident in Basel.

Leitsätze.

1. Die Hauptaufgabe des Jugendstrafrechts ist die Rettung des Kindes und des Jugendlichen und seine Erziehung zu einem brauchbaren und tüchtigen Gliede der Menschheit.

2. Die Scheidung zwischen Kindern und jugendlichen Delinquenten ist beizubehalten. Im Interesse einer rationalen Jugendfürsorge ist eine Vereinigung der richterlichen und vormundschaftlichen Kompetenzen bei der gleichen Behörde zu erstreben, und es soll dieser Behörde auch die Kontrolle und die Möglichkeit jederzeitiger direkter Einwirkung auf den Strafvollzug gesichert werden.

3. Ein sehr wichtiges Fürsorgemittel bei der Behandlung von fehlbaren Kindern und jugendlichen Delinquenten ist die Ermöglichung der Bewährung in der Freiheit, womöglich

Conclusions.

1. L'institution d'une juridiction spéciale chargée de connaître des actes délictueux commis par des mineurs a surtout pour but de sauvegarder moralement les enfants qui lui sont déférés et d'en faire, par une éducation rationnelle, des membres utiles de la société.

2. On doit continuer à distinguer entre enfants coupables et jeunes délinquants. Il est utile aussi que les attributions de l'autorité tutélaire et du juge soient réunies dans une seule autorité, et que cette autorité soit mise à même d'exercer en tout temps son contrôle et son influence sur l'application de la peine.

3. Il importe beaucoup, au point de vue éducatif, que les enfants coupables et les jeunes délinquants puissent être laissés en liberté, tout en restant placés sous surveillance tutélaire. Ce

in Verbindung mit der Schutzaufsicht. Die Bewährung unter Schutzaufsicht soll im Prinzip bei allen fehlbaren Kindern und jugendlichen Delinquenten angewendet werden können außer bei denjenigen, deren Tat einer besonderen Bosheit, Roheit und Verkommenheit der Gesinnung entspringt, und zwar als Stellung unter Schutzaufsicht vor einem Straferkenntnis, als Bedingung für die Nichtvollziehung einer erkannten Strafe, endlich verbunden mit einer bedingten Entlassung aus der Anstaltsversorgung. Die Bewährungsfrist soll bis auf zwei Jahre, bei Übertretungen auf Maximum ein Jahr ausgedehnt werden können.

4. Als Maßnahmen kommen neben der Verwarnung von Kindern und Eltern in Betracht: Auferlegung einer Sicherheit gegenüber den Eltern für bessere Kontrolle des Verhaltens des Kindes, Anhalten zur möglichsten Verminderung des entstandenen Schadens. Neben der Anstaltsversorgung kommt die Familienversorgung in Betracht. Für zweifelhafte Fälle ist die Verbringung des Kindes in ein Beobachtungsheim vor der Zuweisung in Familien- oder Anstaltsversorgung zu empfehlen. Statt der Anstaltsversorgung eignet sich u. a. auch besonders das Familiengruppensystem. In allen Fällen ist für genügende, berufliche Ausbildung der Anstaltsinsassen zu sorgen, sowie für möglichste Sicherung des Auskommens in den ersten Zeiten nach der Entlassung. In den Anstalten sind die bessern von den schlechtern Elementen soweit möglich zu scheiden. Nach der Art des Verhaltens des Jugendlichen kann in den Anstalten ein Progressivsystem eingeführt werden, vorgängig der bedingten Entlassung.

système doit être, en principe, appliqué à tous les enfants coupables et à tous les jeunes délinquants (à l'exception de ceux dont les actes dénotent une méchanceté, une brutalité ou une perversité toutes particulières); cette mise en liberté sous surveillance pourra être prononcée préalablement à tout jugement, remplacer conditionnellement une pénalité prononcée par le tribunal, ou intervenir, conditionnellement aussi, en faveur d'enfants déjà internés. La durée de la période de surveillance pourra être portée d'une manière générale à deux ans, et à un an au maximum lorsqu'il s'agira de simples contraventions.

4. En plus des avertissements adressés aux parents et aux enfants, on pourra avoir recours aux mesures suivantes: Exiger des parents la garantie, qu'ils surveilleront mieux la conduite de l'enfant. Exiger la réparation, dans la mesure du possible, du dommage causé. A côté de l'internement dans des établissements spéciaux, il faut prévoir aussi le placement du coupable dans une famille. Dans les cas douteux, l'enfant sera placé en observation avant d'être interné ou placé dans une famille. Le système de l'internement dans des établissements spéciaux peut être remplacé par le système des groupes de familles. Dans tous les cas, on aura soin, que les enfants internés reçoivent une instruction professionnelle suffisante, et une fois l'internement terminé, on pourvoira, dans la mesure du possible, à leurs premiers besoins. Dans les établissements, les bons éléments seront séparés des mauvais, pour autant que faire se pourra. On pourra introduire dans les établissements le système progressif, l'enfant passant successivement, lorsqu'il l'aura mérité par sa conduite, d'une division à une autre, pour arriver à la libération conditionnelle.

5. Die Behandlung der straffälligen Kinder und Jugendlichen soll in erster Linie der Fürsorge dienen, es soll aber dabei auch der Strafzweck nicht ganz ausgeschaltet werden. Die Festsetzung der Dauer der Internierung eines jugendlichen Delinquenten in einer Anstalt soll darum nicht in allen Fällen ausschließlich nur von den Bedürfnissen der Erziehung abhängen. Bei Verbrechen, die auf Roheit, Bosheit und Verkommenheit der Gesinnung zurückzuführen sind, können durch den Richter besondere Entbehrungen und Arbeitsleistungen als Schärfung auferlegt werden, vorbehältlich der Mittel der Anstalt zur Aufrechterhaltung der Disziplin. In diesen Fällen soll eine mehrjährige Minimaldauer der Internierung in einer Anstalt festgesetzt werden. Für die nachherige Zeit entscheidet über den Zeitpunkt der Entlassung Wohlverhalten während längerer Zeit. Die Maximaldauer der Internierung soll acht Jahre nicht übersteigen. Bestimmte ganz schwere Verbrechen sollen mindestens dreijährige Anstaltsversorgung bedingen.

6. Als unbeschiolten soll gelten, wer als Jugendlicher nur unter Schutzaufsicht gestellt oder wer aus der Anstalt- oder Familienversorgung bedingt entlassen wurde und sich während der Bewährungszeit wohl verhalten hat. Tilgung der Strafe im Vorstrafenverzeichnis soll bei Jugendlichen eintreten, wenn innert einer bestimmten, nach der Schwere des Delikts verschiedenen anzusetzenden Frist keine Verurteilung mehr erfolgt ist.

5. Le régime auquel seront soumis les enfants internés doit avoir en vue, en première ligne, leur éducation et leur amélioration, mais le côté éducatif ne doit pas reléguer complètement à l'arrière-plan le côté disciplinaire et purement pénal de l'internement; aussi devra-t-on, pour fixer la durée de celui-ci, tenir compte dans certains cas tout au moins, de l'élément pénal. En cas de délits dénotant une brutalité, une méchanceté ou une perversité toute particulières, le juge pourra décider que le délinquant sera soumis à certaines privations ou à certains travaux, pourvu toutefois que l'établissement dispose des moyens suffisants pour assurer le maintien de la discipline. En outre, l'internement aura toujours, dans les cas de ce genre, une durée de plusieurs années; une fois cette période écoulée, la libération du délinquant dépendra de sa conduite pendant un laps de temps donné. La durée maximum de l'internement ne devra, en aucun cas, dépasser huit ans; dans les cas de délits très graves l'internement aura une durée de trois ans au minimum.

6. Les délinquants placés seulement sous surveillance et ceux qui auront été libérés conditionnellement après avoir été placés dans un établissement ou dans une famille et auront eu une conduite irréprochable pendant la période de surveillance, seront considérés comme n'ayant pas de casier judiciaire. Lorsque les délinquants n'auront pas subi de nouvelle condamnation pendant un laps de temps variable suivant la gravité du délit, la première condamnation sera rayée du casier judiciaire.

Wenig mehr als ein Jahrzehnt ist vergangen seit der Schaffung der ersten Jugendgerichtshöfe in den Vereinigten Staaten von Amerika, ein Jahrzehnt beispielloser Arbeit auf dem Gebiet der Jugendfürsorge in der ganzen Kulturwelt, ein Jahrzehnt be-

deutungsvoller Reformen in der Behandlung der fehlbaren Kinder und der jugendlichen Delinquenten. Einige Einzelstaaten der Union gingen mit ihrem Beispiel voran. Kinderfreunde, deren Namen unvergessen bleiben, verstanden es, die öffentliche Meinung in den Vereinigten Staaten auf Zustände in der Behandlung der straffälligen Jugend zu lenken, die erschreckend wirkten; sie erreichten es auch, daß Kinder nicht mehr in Gefängnisse, daß sie vor einen besondern Jugendrichter und auf dessen Weisung nachher in besondere Erziehungsanstalten gewiesen wurden, sie erwirkten eine Ausgestaltung der Schutzaufsicht während der Bewährungszeit und überhaupt eine Ersetzung des alten Jugendstrafrechts durch ein Jugendfürsorgerecht, ein neues, großes Prinzip, das für die alte Welt vorbildlich wurde. Man erkannte zuerst in der amerikanischen Gesetzgebung, dann in der europäischen Staaten, daß das Kind, daß der jugendliche Mensch bei seiner geistigen und sittlichen Unreife, seinem noch ungenügend gefestigten Willen für seine Handlungen nicht die volle Verantwortung besitzen könne. Wohl sollten auch für die Behandlung der jugendlichen Delinquenten die Gebote der Gerechtigkeit gelten, aber nicht einer rächenden, vernichtenden Gerechtigkeit der Vergeltung, sondern einer rettenden Gerechtigkeit, verbunden mit Liebe. Der Jugendrichter wird zum Erzieher und Arzt der fehlbaren Jugend. Die Hauptsache wird nicht die Bestrafung des Kindes und des Jugendlichen, sondern seine Rettung, seine Erziehung zu einem tüchtigen, brauchbaren, rechtschaffenen Gliede der menschlichen Gesellschaft.

Dieser Grundsatz hat, seit Baernreither, Julhiet und andere das amerikanische Jugendgerichtsverfahren in Europa populär gemacht haben, den größten Teil der gewaltig anschwellenden Jugendfürsorge-Literatur, hat die neuen gesetzgeberischen Arbeiten und die Verhandlungen zahlreicher internationaler und nationaler Kongresse beherrscht, und auch ins Rechtsempfinden des Schweizervolkes hat er Eingang gefunden. Die letzten paar Jahre haben auch in unserm Lande eine Entwicklung auf dem Gebiete der Jugendfürsorge gebracht, die in manchen Punkten auch für das Ausland vorbildlich sein kann. Die Zeit seit der Veröffentlichung des letzten Vorentwurfs zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch, seit 1908, brachte zunächst das schweizerische Zivilgesetzbuch mit seiner starken Hervorhebung der persönlichen Fürsorge im Vormundschaftsrecht, im Recht der elterlichen Gewalt, im außer-

ehelichen Kindesverhältnis, sowie die verschiedenartige, in ihrer Gesamtheit aber doch sehr beachtenswerte Ausgestaltung der neuen Fürsorgeideen in den kantonalen Einführungsgesetzen zum schweizerischen Zivilgesetzbuch. Sie brachte für einzelne Kantone (Genf, Baselstadt, Zürich und ganz besonders St. Gallen) die in ihrer Verschiedenart den jeweiligen Anschauungen und Bedürfnissen der einzelnen Landesteile in bemerkenswerter und auch viel beachteter Weise angepaßten neuesten Gesetze und Gesetzesentwürfe zum Strafrecht und Strafverfahren gegen Jugendliche. Neben den Wünschen der zahlreichen Lehrertagungen konnten die Resultate der Referate und der Beratungen am schweizerischen Juristentag in Aarau vom Jahre 1909 eine Grundlage für die neue schweizerische Gesetzgebung bilden. Auf ihnen konnte zunächst die vom schweizerischen Justizdepartement im April dieses Jahres zur Beratung des Entwurfs zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch nach Luzern zusammenberufene Expertenkommission aufbauen. Die Beratungen dieser Kommission zum allgemeinen Teil sind für die erste Lesung beendet. Diese Tatsache aber nimmt dem schweizerischen Jugendgerichtstag nicht seine große praktische Bedeutung für die schweizerische Gesetzgebung. Die Wünsche seiner Referenten und Votanten können und werden sicher einer eingehenden Prüfung unterzogen werden, vielleicht schon bei einer zweiten Lesung im Schoße der Expertenkommission und mehr noch bei den Beratungen in der Bundesversammlung und ihren vorberatenden Kommissionen, ganz besonders aber wird dies später der Fall sein bei Ausarbeitung der kantonalen Einführungsgesetze zum schweizerischen Strafgesetzbuch. Auch für die künftige ausländische Gesetzgebung werden die Arbeiten dieses Kongresses in Winterthur nicht ohne Bedeutung bleiben, wie auch die Rückwirkung der bisherigen ausländischen Gesetzgebung auf unsere schweizerische Gesetzgebung über das Jugendstrafrecht nicht unterschätzt werden darf. Gerade im Ausland hat die Gesetzgebung in den Jahren seit 1908, seit der Publikation des letzten schweizerischen Vorentwurfs so sehr viel Neues gebracht. Wohl war damals schon die Entwicklung in den Vereinigten Staaten von Amerika in den Hauptzügen zu überblicken. Auch der große englische Children Act 1908 lag damals schon vor, wenn er auch erst später in Kraft getreten ist, ebenso war bekannt das bahnbrechende dänische Gesetz von 1905 über die Be-

handlung verbrecherischer und verwahrloster Kinder und Jugendlicher. Neu dazu aber kam die beispiellose Entwicklung der Idee und der Institution der Jugendgerichte in Deutschland seit 1907, neu hinzu kam hier, in deutschen Einzelstaaten, auch die Beseitigung der größten Härten des alten Rechts durch Ministerial-Verordnungen; seither liegen nun auch vor die Entwürfe zu einem neuen deutschen Reichs-Strafgesetzbuch und einer neuen deutschen Reichs-Strafprozeßordnung. Am 27. Juni 1910 hat in Österreich das Herrenhaus des Reichsrats den Gesetzesentwurf betreffend das Jugendstrafrecht angenommen, der unter Baernreithers Einfluß zu einem allgemeinen Fürsorgegesetz ersten Ranges geworden ist und der auch das Verfahren gegen Jugendliche und die Organisation von Jugendgerichten regelt. Ihm schloß sich der österreichische Entwurf über die Fürsorgeerziehung an. In Frankreich folgten den ersten bedeutungsvollen Gesetzesvorschlägen des conseil supérieur des prisons, Deschanel, Bérengers und Ferdinand Dreyfus' die Entwürfe von Senat und Kammer zur loi sur les tribunaux pour enfants et adolescents et sur la liberté surveillée. Alles ist noch im Fluß, auch in Belgien, wo die Sache der Jugendgerichte in Justizminister Carton de Wiart und seiner hochbegabten Gemahlin so hervorragende Vorkämpfer gefunden und wo die Chambre des représentants am 19. April dieses Jahres das projet de loi sur la protection de l'enfance angenommen hat. Dazu kommen die Novelle vom 1. Oktober 1908 zum ungarischen Strafgesetzbuche, speziell zum Jugendstrafrecht und die Gesetzesvorarbeiten der von Minister Orlando eingesetzten italienischen Kommission, alles zusammen ein weitschichtiges Material an bedeutungsvollen Reformen. Es erhielt seine Verarbeitung an großen internationalen Kongressen, so am zweiten deutschen Jugendgerichtstag in München, der auch Österreich und die Schweiz in sich schloß, dann im letzten Juli zuerst an dem mehr privaten internationalen Jugendgerichtskongreß in Paris, dann wenige Wochen später dem mehr amtlichen Charakter tragenden internationalen Patronagekongreß in Antwerpen. Von letzterem ist der hochinteressante, 565 Seiten umfassende Sammelband, der ganz besonders auch der Frage der Jugendgerichte und der Schutzaufsicht gewidmet ist, erschienen; zur Pariser Tagung steht der Sammelband zur Zeit noch aus¹⁾), doch liegen die zahlreichen

¹⁾ Der Sammelband ist seither erschienen, 672 Seiten stark.

Einzelberichte berufener Autoren aus einer Reihe von Staaten zu diesem Kongresse vor. Auch der internationale Gefängnis-kongreß in Washington hat den Fragen des Jugendstrafrechts seine Aufmerksamkeit zugewandt. Auf all diesem, von berufensten Männern der Theorie und Praxis in allen Kulturstaaten gesammelten Material dürfen wir nunmehr das Gesetzeswerk aufbauen, das hoffentlich der Jugend zum Segen gereichen wird.

Sollen wir das gesamte Jugendfürsorgerecht oder doch das ganze Recht der Behandlung der straffälligen und verwahrlosten Jugend in ein besseres Gesetz verweisen, unabhängig vom allgemeinen Strafrecht, ähnlich wie es England, Österreich und Belgien tun, wie es in Frankreich der Conseil supérieur des prisons, in Deutschland u. a. Geheimrat Felisch, in der Schweiz die schweizerische Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz anstreben? Die bundesrätliche Expertenkommission hat, offenbar aus Opportunitätsgründen, davon abgesehen und mit Recht, im Interesse des raschen Zustandekommens sowohl des neuen Jugendstrafrechts als des ganzen schweizerischen Strafgesetzbuches überhaupt.

Der schweizerische Entwurf hält an der Scheidung zwischen Kindern und Jugendlichen fest. Was er für die erste Altersstufe bis zu 14 Jahren, für Kinder, bringt, ist ein reines Fürsorgerecht, ohne strafrechtlichen Einschlag. Herr Prof. Borel hat auch hier noch eine untere Grenze von 10 Jahren vorgeschlagen. Die letzte Expertenkommission ist auf den Beginn des schulpflichtigen Alters heruntergegangen. Die Behandlung von Kindern unter dieser Altersgrenze ist ganz dem Zivilrecht überlassen, seinen Normen über elterliche Gewalt und über Vormundschaftswesen. Der schweizerische Strafgesetzentwurf befaßt sich also erst mit schulpflichtigen Kindern. Da aber ist es das große Verdienst der Expertenkommission, daß sie für Kinder den „Richter“ ersetzt hat durch die „zuständige Behörde“. Diese trifft nun die geeigneten Maßnahmen und zwar selbst. Die wenig erfreuliche Zweiteilung im alten Entwurf zwischen der das Delikt feststellenden und der die Maßnahmen treffenden Behörde ist fallen gelassen worden. Der Richter muß nicht mehr das Kind der Verwaltungs- bzw. der Schulbehörde zu weitern Verfügungen überweisen, was auch zum System des eigentlichen Kinder-(Jugend)richters nicht passen würde. Als „zuständige Behörde“ kann das kantonale Einführungsgesetz je nach seinen Be-

dürfnissen, seinem Behördenorganismus, den ihm zur Verfügung stehenden Kräften, den Anschauungen seiner Bevölkerung und seiner leitenden Kreise einen einzelnen Jugendrichter oder ein Jugendrichterkollegium, eine vormundschaftliche oder Schulbehörde, eine Jugendschutzkommision, ein Fürsorgeamt ernennen. Alle diese Möglichkeiten sind im neuesten Entwurf der Expertenkommission ausdrücklich vorgesehen. Nicht vorgesehen ist dagegen — und das ist der große Fortschritt — der ordentliche Strafrichter für das Verfahren gegen Kinder. Ebensosehr ist auch zu begrüßen, daß der Entwurf nun nicht mehr der Schule in der Behandlung der fehlbaren Jugend als notwendig eine entscheidende Bedeutung einräumt. Wo in einem Kanton die Verhältnisse es wünschbar erscheinen lassen, kann dieser die Schulbehörden als zuständige Behörden bestimmen, aber er muß es nicht allgemein. Noch vor wenigen Jahren sah man in der Schulbehörde und im Lehrer den idealen Kinderrichter. Dann kam aus Lehrerkreisen selbst und aus Schulsynoden die Reaktion gegen diese Auffassung (ich nenne nur die Namen Fawer, Mercier, Müller-Meier, Bollinger-Auer). Basel-Stadt hatte die Schulgerichtsbarkeit besessen und damit so wenig gute Erfahrungen gemacht, daß es sie ohne nennenswerte Opposition wieder abgeschafft hat. Die Basler Schulorganisation, wenigstens die der Knaben-Sekundarschulen, eignete sich dazu nicht. In andern Kantonen mag die Schulorganisation sich für diese Zwecke besser geeignet erweisen. Überall aber wird die Schule in der Begutachtung des Charakters des Jugendlichen in der allgemeinen Auskunftserteilung sehr wertvolle Dienste leisten können.

Der neue Entwurf der Expertenkommission hat die Notwendigkeit der Einziehung von Berichten über die persönlichen Verhältnisse des Kindes beibehalten und sie ergänzt durch die Vorschrift der Einziehung ärztlicher (ich füge bei „wenn immer möglich psychiatrischer“) Berichte in allen Zweifelsfällen, eine sehr wertvolle Bestimmung, wenn man des großen Prozentsatzes geistig unternormaler Kinder nach den psychiatrischen Untersuchungen in deutschen Fürsorge-Erziehungsanstalten gedacht. Obligatorische psychiatrische Untersuchung aller straffälligen Kinder und Jugendlicher wäre an andern Orten als in großen Städten weder durchführbar noch gut für die Kinder und Jugendlichen selbst. — Die Mitgliedschaft eines Psychiaters in dem das Kind oder den Jugendlichen beurteilenden Kollegium ist

wertvoll, wenn auch einzelne Psychiater sie bekämpfen; aber die Diagnose bloß in der Verhandlung genügt natürlich nicht. Der neue Entwurf hat sodann eine Reihe von Bestimmungen aus dem Entwurf zu einem schweizerischen Einführungsgesetz ins Strafgesetzbuch selbst hinübergenommen, so u. a. die Anordnung einer Beaufsichtigung der Erziehung des fehlbaren Kindes durch freiwillige Vereinigungen und hat dadurch die Stellung unter Schutzaufsicht unter den Maßnahmen der „zuständigen Behörde“ auch bei Kindern ausdrücklich hervorgehoben. Für Kinder, deren Zustand eine besondere Behandlung erfordert, ist die Behandlung anzuordnen, die dieser Zustand angezeigt erscheinen lässt. Zu diesen geistig anormalen Kindern rechnet der neue Entwurf der schweizerischen Expertenkommission nun auch die Blinden und entspricht damit einem Ersuchen des schweizerischen Blindenvereins.

In Übereinstimmung mit den Rechten einer Reihe anderer Staaten (ich nenne u. a. die Vereinigten Staaten von Amerika, England, Belgien mit seinem Entwurf) wird dem Kinderrichter bzw. der für fehlbare Kinder zuständigen Behörde künftig das Recht eingeräumt, sich auch an die Eltern zu wenden und zwar je nach deren Gesinnung mit einer Ermahnung oder Verwarnung. Ohne die Möglichkeit einer Einwirkung auf die Eltern bleibt natürlich alle Arbeit des Kindermagistraten ein Stückwerk. Lindsey verlangt mit großer Entschiedenheit für den Kinderrichter auch das Recht, pflichtvergessene Eltern strafen und ihnen diese Bestrafung androhen, ihnen Kautioen für das Wohlerhalten ihrer Kinder auferlegen zu dürfen. Für die Schweiz ist die Regelung dieser Frage vorläufig dem noch nicht beratenen besonderen Teil des Strafgesetzbuches überlassen worden, der von den einzelnen Vergehen handelt.

Als weitere Maßnahmen kommen bei fehlbaren Kindern noch in Betracht neben Verweis (richtiger Ermahnung) und Schularrest die Verbringung in eine Erziehungsanstalt oder Übergabe an eine vertrauenswürdige Familie und endlich die Belassung des Kindes in der eigenen Familie bei Beaufsichtigung der Erziehung. Es ist also auch bei Kindern die sehr wichtige Bewährung mit Schutzaufsicht ins künftige schweizerische Recht aufgenommen worden.

Die Worte „Zwang“-erziehungs- und „Korrektions“-Anstalt sind bei Kindern noch vermieden.

Damit hat die Behandlung der fehlbaren Kinder im künftigen schweizerischen Bundes-Recht in den Grundzügen vorläufig eine Regelung gefunden, die den besten auswärtigen Gesetzen und Gesetzesentwürfen ruhig an die Seite gestellt werden darf. Freilich betrifft diese Regelung nur die Grundzüge, die weitere Detailausgestaltung ist den Kantonen überlassen und gerade hier bleibt den Jugendfürsorge-Vereinen noch ein großes Feld vorberatender, vorbereitender Tätigkeit, damit die kantonalen Einführungsgesetze sich dem Geist des Entwurfs zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch anpassen. Ganz besonders verbleibt den Kantonen ja die Bezeichnung der „zuständigen Behörde“.

Möge hier die Entwicklung dazu führen, daß alle Entscheide und Maßnahmen gegen Kinder bis 14 oder 15 Jahren einschließlich der Kontrolle der Durchführung einem besondern nicht richterlichen Jugendmagistraten (nach dem Vorschlag Moschinis, des Vorkämpfers der italienischen Jugendfürsorge), oder einer Jugendschutzkommision, nach den Vorschlägen Kuhn-Kellys, Rektor Maennels und anderer, in ähnlicher Gestaltung u. a. auch des französischen Conseil supérieur des prisons, oder einer als Fürsorgeamt konstituierten Vormundschaftsbehörde, wie es in Baselstadt, wie es auch in Dänemark der Fall ist, zugewiesen werden!

Das Kind hat das 14. Altersjahr überschritten, es steht in der strafrechtlichen Altersstufe der „Jugendlichen“, wie die auch auswärts allgemein übliche Bezeichnung lautet. Diese Altersstufe soll bei uns eine einheitliche sein, von 14 bis zu 18 Jahren. Eine weitere strafrechtliche Zwischenstufe, eine weitere Altersgrenze bei 16 Jahren, wie zahlreiche andere Staaten sie in ihren neuesten Gesetzen und Gesetzesentwürfen kennen (z. B. England, Frankreich, Italien, Belgien und Einzelstaaten der amerikanischen Union), ist von der schweizerischen Expertenkommission abgelehnt worden. Ein Versuch, in den schweizerischen Entwurf die alte und grundfalsche Frage nach dem Vorhandensein der Einsicht des Jugendlichen, nach dem discernement, oder in der neuen gemilderten Form der Frage nach der geistigen und sittlichen Reife aufzunehmen, ist in der Expertenkommission nicht mehr gemacht worden. Es ist bedauerlich, daß der Verfasser des neuen, sonst sehr beachtenswerten baselstädtischen Jugendstrafrechts sich von diesem Prinzip der Einsicht des Jugendlichen noch nicht ganz freimachen konnte. Ein Antrag der

sozialdemokratischen Partei, die untere Grenze der Jugendlichen, ähnlich wie in Schweden und im Kanton Bern, auf 15 Jahre zu erhöhen, wurde abgelehnt, wie wir bei der Behandlung der schweren Delikte sehen werden, eigentlich mit Unrecht. Der Zürcher Regierungsrats-Entwurf zu einem Gesetz betreffend den Strafprozeß sieht für Jugendliche überhaupt als untere Altersgrenze sogar 16 Jahre vor.

Abgesehen von den ganz schweren Delikten hat auch der neueste schweizerische Entwurf für Jugendliche am Prinzip der Erziehung und der rettenden Fürsorge an Stelle der Vergeltung festgehalten. Die Expertenkommission hat damit dem Entwurf des schweizerischen Strafgesetzbuches eine seiner schönsten Perlen erhalten.

Bei normalen, sittlich nicht verwahrlosten und verdorbenen, aber straffälligen Jugendlichen sieht der Entwurf Verweis und abgesonderte Einschließung vor. Es ist mit Recht hauptsächlich von Prof. Thormann in der Expertenkommission darauf hingewiesen worden, daß die Maximalfrist von zwei Monaten für diese Einschließung bei schweren Fällen zu kurz bemessen sei. Anderseits wollte man aber die sittlich nicht Verdorbenen nicht mit sittlich Verdorbenen zusammen in die gleiche Zwangserziehungsanstalt einweisen. In einem bloßen Einschließungsraum aber fehlt die Möglichkeit zu einer richtigen beruflichen Ausbildung, die bei jeder längern Internierung eines Jugendlichen unbedingt eintreten muß. So blieb es denn bei der alten Fassung des Entwurfs hinsichtlich der Dauer der Einschließungsfrist. Richtiger wäre wohl für schwere Fälle sittlich nicht verdorbener Jugendlicher die Einschließung, zwar nicht in einem Gefängnis, wohl aber in einer Zwangs-Erziehungsanstalt, nach besserer Bezeichnung Fürsorge-Erziehungsanstalt, möglichst getrennt von den sittlich schon verdorbenen Elementen und mit der Möglichkeit einer beruflichen Ausbildung. Die längere Dauer der Freiheitsentziehung soll als solche auch dem Strafzweck dienen. Eine völlige Ausschaltung des Prinzips der Strafe wäre für die Jugend wohl nicht von Gute. Hier folge ich den Ausführungen Prof. Försters. Aber dieses Prinzip der Strafe darf nicht kriminellen Charakter erhalten und soll nicht einen Makel für die Zukunft des Jugendlichen bedingen. Natürlich ist der Jugendliche auch bei kurzer Einschließung angemessen zu beschäftigen. Der Richter kann die Einschließung aufschieben und dem Verurteilten eine Probezeit von sechs

Monaten bis zu einem Jahr auferlegen, wenn nach dessen Aufführung und Charakter zu erwarten ist, daß er dadurch von weitern Vergehen abgehalten werde und sich bessere. Es kann der Richter daher den Jugendlichen unter Schutzaufsicht stellen und ihm für sein Verhalten bestimmte Weisungen erteilen, z. B. einen Beruf zu erlernen, an einem bestimmten Orte sich aufzuhalten, sich von geistigen Getränken zu enthalten. Von der Möglichkeit der Anordnung einer länger dauernden Probezeit aus erzieherischen Gründen wurde leider abgesehen. Auch wurde die Schutzaufsicht nicht obligatorisch erklärt bei jeder richterlichen Anordnung auf Stellung des Jugendlichen auf Probe.

Es ist dem Richter jedenfalls dringend zu empfehlen, die Schutzaufsicht in der großen Mehrzahl der Fälle einer Stellung auf Probe anzurufen, d. h. überall da, wo nicht ganz besonders günstige Aufsichtsverhältnisse sonst schon im Elternhaus oder in einer Lehrstelle gegeben sind. Sehr zu begrüßen ist die ausdrückliche Erwähnung der obgenannten Möglichkeit im Gesetz, bestimmte Weisungen an den Jugendlichen zu erteilen. Handelt der Jugendliche während der Probezeit ungeachtet förmlicher Mahnung den ihm erteilten Weisungen zuwider, oder täuscht er in anderer Weise das in ihn gesetzte Vertrauen, so wird die Einschließung vollzogen, andernfalls fällt sie weg.

Die richtige Ausgestaltung der Probezeit und der Schutzaufsicht ist eines der allerwichtigsten Momente in der Rettung des jugendlichen Verbrechertums. Die Schweiz hat hervorragende Vorbilder in der Ausgestaltung dieser Institution in den Vereinigten Staaten von Amerika (ich verweise u. a. auf die Societies for the prevention of cruelty to children), in Ungarn u. a. mit seiner nationalen Kinderschutzliga, in Deutschland u. a. mit der deutschen Zentrale für Jugendfürsorge in Berlin und den verschiedenen Jugendgerichtshilfen und Fürsorge-Ausschüssen, in Frankreich u. a. mit der patronage de l'enfance et de l'adolescence in Paris unter Rollets Leitung, in Italien mit den von Frau Re-Bartlett ins Leben gerufenen patronati dei minorenni condannati condizionalmente, in Belgien mit der von Dansaert de Baillencourt geleiteten société tutélaire des enfants traduits en justice in Brüssel, um nur diese Staaten hier zu erwähnen.

Auch unser Land wird in den sich so erfreulich entwickelnden zahlreichen Kinderschutz-Vereinigungen und in den Jugendschutz-Kommissionen die erforderlichen Kräfte für die Schutzaufsicht in Zukunft sicher ebenfalls finden.

Ich halte das Zusammenarbeiten des Staates und der privaten Jugendfürsorge für etwas Notwendiges und Gutes, für etwas Begrünswertes und Segensreiches. Dieses Zusammengehen sichert auch die so sehr wichtige Mitarbeit der Frau in der Jugendgerichtshilfe.

Eine sehr nachahmenswerte Regelung im anglo-amerikanischen und ungarischen Recht ist die, daß auf Bewährung nicht nur im Sinne einer Maßnahme des Strafaufschubs kann erkannt werden, sondern daß sie auch die Verurteilung selbst hinausschiebt, derart, daß bei guter Führung überhaupt nie eine, wenn auch nur bedingte Verurteilung zu einer Einschließungsstrafe ausgesprochen worden ist.

Nicht aufgenommen wurde in den Entwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuche ein Prinzip, wie es z. B. in der jetzigen durch Verordnung geschaffenen Praxis deutscher Einzelstaaten, im Entwurf zur deutschen Reichs-Strafprozeßordnung, im dänischen Recht, im baselstädtischen Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch enthalten ist, das Prinzip nämlich, daß in besonders leichten Fällen, wo die Nachteile der Verfolgung für den Jugendlichen die Nachteile der Nichtverfolgung für den Staat überwiegen, schon die Strafverfolgungs-Behörde von der Durchführung des Strafverfahrens und der Überweisung ans Gericht Umgang nehmen kann. Gegen eine solche Regelung ist freilich besonders in Deutschland der Einwand der Klassenjustiz gerichtet worden. Freilich kann diese angebliche Gefahr schon dadurch stark vermindert werden, daß nach dem Vorschlag Wulffens das Jugendgericht selbst über die Anklageerhebung entscheidet. Wird die Öffentlichkeit der Verhandlung, wie sehr zu hoffen ist, künftig durch zwingende Vorschrift stark eingeschränkt, so wird dann freilich die Überweisung ganz leichter Fälle ans Gericht viel von ihrer jetzigen Härte verlieren. Es besteht begründete Hoffnung, daß im schweizerischen Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch auch die Grundsätze der Beschränkung der Öffentlichkeit, der möglichsten Trennung von erwachsenen Delinquenten, der möglichsten Vermeidung der Untersuchungshaft im Verfahren gegen Jugendliche Aufnahme finden werde.

Auch die Aufnahme der Geldstrafe gegen Jugendliche ins Gesetz beliebte nicht. Sie war mit Recht nur vorgeschlagen worden gegenüber denjenigen Jugendlichen, die sie ohne Einschränkung ihres notwendigen Lebensunterhalts und der Möglich-

keit der Erfüllung von Alimentationspflichten gegen ihre Angehörigen zu zahlen in der Lage waren, wobei sie dann im Sinne von Art. 39 des Vorentwurfs zum schweizerischen Strafgesetzbuch wenigstens teilweise dem Geschädigten als Deckung an seinen Schaden hätte zukommen sollen. In Amerika kommt es z. B. vor, daß fehlbare Jugendliche zur Leistung von Botengängen für den Geschädigten vom Richter angehalten werden. In dieser Art der, wenn auch bloß teilweisen, Schadensvergütung wäre ein wichtiges, erzieherisches Moment gelegen.

Wie bei den Kindern, sollen auch bei den Jugendlichen diejenigen eine besondere Regelung finden, deren Zustand eine besondere Behandlung erfordert. Dabei sollen nun künftig außer den bisherigen im Vorentwurf aufgezählten Anormalen noch die Blinden und die Alkoholkranken einer besondern, durch ihren Zustand gebotenen Behandlung zugeführt werden. Auch bei Jugendlichen ist die Einziehung ärztlicher, womöglich psychiatrischer Berichte in allen Zweifelsfällen notwendig.

Zwischen verwahrlosten und sittlich verdorbenen Jugendlichen, die eine als Vergehen bedrohte Tat begangen haben, ist im Gesetz kein Unterschied gemacht. Beide Kategorien sollten nach dem bisherigen Vorentwurf in jedem Fall der Feststellung einer strafbaren Handlung einfach in eine Zwangserziehungsanstalt gebracht werden.

Nicht jeder fehlbare Jugendliche aber, vor allem auch nicht jeder Verwahrloste, d. h. nicht recht Erzogene, eignet sich für eine Anstaltserziehung. Manchem wird diese mehr schaden als nützen. Es ist ein großer Fortschritt des neuesten schweizerischen Entwurfs, daß er dem Richter die Wahl zwischen Anstalts- und Familien-Erziehung läßt. Von andern Staaten hat Dänemark zur Untersuchung der besondern Eignung des Jugendlichen seine besondern Beobachtungsheime, Ungarn seine besondern Beobachtungsfamilien. Auch die Anstaltsleitung soll Jugendliche gegebenenfalls der Familienerziehung zuweisen können. Die Zwangserziehung selbst bezweckt (nach der neuen Fassung des Entwurfs) einerseits die sittliche Erziehung und Charakterbildung, anderseits die Ausbildung des Zögling in einem Berufe und die Ausstattung mit denjenigen Kenntnissen und Fertigkeiten, welche ihm das Fortkommen in der Freiheit ermöglichen. Der Zögling bleibt so lange in der Anstalt, als es seine Erziehung erfordert, jedoch mindestens ein Jahr. Hat er das 20. Altersjahr zurück-

gelegt, so wird er endgültig entlassen. Erfahrene schweizerische Anstaltsdirektoren wie Hürbin und Großen haben die Minimaldauer der Versorgung von einem Jahr als zu wenig bezeichnet mit Rücksicht auf die berufliche Ausbildung. Im Entwurf ist aber an der alten Fassung festgehalten worden. Immerhin sollte nur ausnahmsweise, wo entsprechende berufliche Ausbildung vorausgegangen ist, das Minimum von einem Jahr zur Anwendung gebracht werden. Mit dieser Beschränkung erscheint die Bestimmung annehmbar. — Zu hoffen ist dabei auch, daß es gelingen werde, den alten Wunsch Kuhn-Kellys zu erfüllen und das Wort „Zwang“-Erziehungsanstalt aus dem Gesetze zu beseitigen, wenigstens durch Ersetzung des Wortes „Zwang“ durch das Wort „Fürsorge“. Über die Entlassung aus den Anstalten sollen nicht Behörden zu entscheiden haben, für die fiskalische Gesichtspunkte ausschlaggebend sein können. Soweit möglich, soll die beurteilende Behörde auch auf den Vollzug jeder ihrer Maßnahmen ständig überwachend und bestimmend einwirken können.

In den Anstalten selbst wird wohl auch bei uns das Progressivsystem zur Anwendung kommen.

Dies die weniger straf- als fürsorgerechtliche Regelung, die die gewöhnlichen Delikte der Jugendlichen (der schweizerische Strafrechts-Entwurf kennt nicht mehr eine sprachliche Unterscheidung zwischen Vergehen und Verbrechen) im künftigen schweizerischen Recht finden sollen. Es ist dabei zu betonen, daß weitaus die meisten aller Straffälle von Jugendlichen unter diese bisher besprochenen Bestimmungen fallen werden.

Die größten Schwierigkeiten bietet die Frage einer angemessenen Behandlung der Fälle sehr schwerer Vergehen und der sittlich in hohem Grade verdorbenen Jugendlichen. Schon der Vorentwurf ist von dem richtigen Prinzip ausgegangen, die weniger schlimmen Elemente in den Erziehungsanstalten von der Ansteckung durch die vielleicht stark verdorbenen zu bewahren, indem er die letztern in besondere Korrektionsanstalten für Jugendliche wies. Fraglich ist nun: soll die Errichtung von Korrektionsanstalten für Jugendliche den Kantonen freigegeben werden? Opportunitätsgründe würden für ein solches Fakultativum sprechen. Die Expertenkommission hat sich auf den prinzipiellen Standpunkt gestellt und die Errichtung obligatorisch erklärt. Der Entwurf sieht eine Maximaldauer von 12 Jahren für

die Internierung in eine Korrektionsanstalt vor. Strafanstaltsdirektor Hürbin hat mit Recht darauf hingewiesen, daß zur Vermeidung schwerer gesundheitlicher Schädigung des jugendlichen Insassen die Frist auf 8 Jahre reduziert werden sollte.

Zu den schwersten Fragen in der Behandlung jugendlicher Delinquenten gehört die: soll bei den schwersten Verbrechen das Fürsorgerecht zessieren und an seine Stelle das Strafrecht treten? Bei jungen Apachen, Mordgesindel, das den ersten besten auf der Straße zusammenschießt und ausraubt, ist mit erzieherischen Maßnahmen nicht viel zu erreichen. Die Empörung gegen das Treiben solcher Unholde hat u. a. auch bei uns schon zum lebhaften Verlangen nach Einführung der Prügelstrafe geführt, ein Begehr, dem ich selbst nicht zustimme. Aber es ist ein solches Verlangen immerhin kennzeichnend für eine übrigens sehr weit verbreitete Stimmung im Volk. Es ist von einer Seite der Antrag gestellt worden, beim Mord, von anderer Seite auch noch bei zwei andern ausdrücklich angeführten, sehr schweren Verbrechen (vorsätzliche Tötung und vorsätzliche Brandstiftung) die für Erwachsene geltenden Strafbestimmungen mit einer gewissen Reduktion des Strafmaßes zur Anwendung zu bringen. Zu beachten ist dabei, daß der neue schweizerische Vorentwurf unter Mord nicht mehr jede vorsätzliche Tötung, sondern nur noch die qualifizierten, in besonders gemeiner Weise, z. B. aus Habsucht oder mit Grausamkeit verübte vorsätzliche Tötung versteht. Eine solche beschränkte Anwendung strafrechtlicher Normen bei wenigen ausdrücklich erwähnten sehr schweren Verbrechen erscheint mir bei Jugendlichen über 16 Jahren sehr ernster Erwägung wert. Andere Staaten gehen hier noch weit strenger vor als der alte schweizerische Vorentwurf (so Frankreich, England, Belgien, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika). Die französischen Gesetzesentwürfe und in Übereinstimmung damit auch die Resolutionen am internationalen Jugendgerichtskongreß in Paris schließen bei allen „crimes“ von Jugendlichen über 16 Jahren die milden Normen des Jugend-Strafverfahrens aus. Ich verweise auch auf die ähnlichen Vorschläge von Prof. Borel. Aber auch andere Staaten und andere Kantone bringen in ihren im übrigen milden Gesetzen und Gesetzesentwürfen bei dieser Kategorie von Jugendlichen nicht Fürsorge-, sondern Strafrechts-Grundsätze zur Anwendung, so von andern Staaten Österreich, Deutschland, Italien; von neuesten schweizerischen Gesetzeswerken die von

Basel-Stadt, Zürich und St. Gallen. Die schweizerische Expertenkommission zum Strafgesetzbuch hat schließlich einer Fassung zugestimmt, wonach ausnahmsweise bei Gemeingefährlichkeit des Täters oder bei sehr schweren Vergehen auch bei Jugendlichen die ordentliche Bestrafung eintreten kann. In diesem Fall soll immerhin der Richter die Strafe wie bei einem Unmündigen mildern.

Ich halte diese neue Fassung für wenig glücklich, weil der Begriff „Gemeingefährlichkeit“ des Täters weit und sehr verschieden gefaßt werden kann. Sie ist noch weniger glücklich als die der Verbesserlichkeit oder Unverbesserlichkeit in andern Gesetzesentwürfen. Die Aufzählung bestimmter Delikte wäre vorzuziehen gewesen. Es bedeutet auch einen Einbruch in das übrige System der Fürsorge im milden schweizerischen Entwurf, wenn im Gegensatz zu andern neuen Rechten schon im Alter von 14 Jahren beim Jugendlichen im Falle der Gemeingefährlichkeit das Fürsorgerecht durch das Strafrecht ersetzt werden soll. Mein Antrag, die strengen, rein straf- und nicht fürsorgerechtlichen Grundsätze nicht vor Ablauf des 16. Altersjahres eintreten zu lassen, wurde in der Expertenkommission abgelehnt. — Ich kann mich ganz damit einverstanden erklären, daß der Jugendliche in solchen Fällen statt ins Zuchthaus oder ins Gefängnis in die Korrektionsanstalt verbracht wird, aber nur so, daß für bestimmte schwere Roheitsverbrechen eine Minimaledauer der Internierung angenommen wird, die die jetzige Mindestdauer um ein bedeutendes übersteigt. In diesem Sinne gehe ich im Prinzip auch einig mit dem Vorschlag der katholischen Volkspartei.

Falls Korrektionsanstalten allgemein obligatorisch geschaffen werden, scheint mir die Einweisung solcher sehr schwerer Fälle von Jugendlichen in eine Korrektionsanstalt und falls noch keine sehr starke sittliche Verdorbenheit vorliegt, in eine Zwangs-Erziehungsanstalt für mindestens drei Jahre und bei Mord in eine Korrektionsanstalt für mindestens fünf Jahre das gegebene zu sein. Die Expertenkommission hat mehrheitlich die Einführung solcher Korrektionsanstalten für obligatorisch erklärt.

Der Entwurf spricht bei fehlbaren Jugendlichen vom „Richter“ als der entscheidenden Behörde. Dabei ist aber die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß im schweizerischen Einführungsgesetz dem Richter auch noch andere Behörden (Jugendschutzmänner, Jugendschutzkommissionen) gleichgestellt werden können (natürlich

den rein strafrechtlichen Fall der sehr schweren Verbrechen ausgenommen). Für bloße Übertretungen jugendlicher Personen ist die Jugendschutzkommission, das Fürsorgeamt die geeignete Behörde. Jedenfalls ist sie in diesen Fällen jeder richterlichen Behörde vorzuziehen. Daneben ist die Einführung besonderer Jugendgerichte zu erhoffen, durch die im übrigen die Tätigkeit der ordentlichen Strafgerichte (die schwersten Fälle vielleicht ausgenommen) ausgeschaltet wird. Ihnen sollen Fürsorgeausschüsse, Jugendgerichtshilfen zur Seite stehen. Wir wollen uns dabei aber hüten, eine einheitliche Schablone der Organisation der zuständigen Behörden aufzudrängen. Wir wollen den Kantonen freie Hand lassen und bloß das ordentliche Strafgericht, abgesehen vielleicht von sehr schweren Verbrechen, ausschließen für Jugendliche. In deutschen Landen ist man mehr für das Kollegialsystem, in lateinischen und anglo-amerikanischen Staaten sieht man im Einzeljugendrichter das einzige ideale. Sehr entschieden hat sich der internationale Jugendgerichtstag für den *juge unique* ausgesprochen. Auch ich anerkenne aus eigener Erfahrung die Vorteile der Einzelrichter-Tätigkeit vor denjenigen des Kollegialgerichts. Moschini will noch einen Schritt weiter gehen zum nicht richterlichen Jugendmagistraten. Ähnlich möchte in Belgien u. a. Madame Carton de Wiart und Prof. Prins die Bezeichnung „Gericht“ ausschalten. Immerhin ist die Hauptsache nicht die Bezeichnung, sondern die Persönlichkeit.

Soweit die Maßnahmen gegen den Jugendlichen solche der Fürsorge sind — und das sind sie mit Ausnahme der Strafen bei sehr schweren Verbrechen —, sollten sie auch nicht in Vorstrafenregistern Aufnahme finden. Es wäre auch inkonsistent, Verweis und Einschließungsstrafen der sittlich nicht Verdorbenen hier strenger zu behandeln als die Anstaltsversorgung gegen sittlich Verdorbene. Eventuell wäre ähnlich dem österreichischen Entwurf vorzugehen und wären Strafen bei guter Führung während bestimmter Zeitdauer zu löschen.

Der Vorentwurf ist weiter gegangen als die meisten modernen Gesetze und Gesetzesentwürfe durch die Schaffung einer besonderen Altersgrenze der Unmündigkeit von 18—20 Jahren (Art. 13 des Vorentwurfs). Hier gilt zwar reines Strafrecht, doch noch mit gemildertem Strafmaß. Die Verjährungsfristen sind auch hier auf die Hälfte herabgesetzt.

Von ganz besonderer Wichtigkeit aber ist es, daß das un-

richtige Abstellen auf den Zeitpunkt der Aburteilung, statt auf den Zeitpunkt der Tat im Übergangsalter (d. h. in den Fällen, da die Tat im Alter vor 18 Jahren begangen wurde, aber erst nach dem vollendeten 18. Altersjahr zur Aburteilung kommt) nunmehr in der Hauptsache fallengelassen wird. In der Regel sollen auch in diesem Falle die ordentlichen Maßnahmen Anwendung finden, wie sie gegen Jugendliche vorgesehen sind. Ist ihre Anwendung nicht möglich, so soll der Richter den Jugendlichen nach freiem Ermessen beurteilen, in keinem Falle aber strenger als einen Unmündigen.

Ideal ist auch diese Lösung nicht; richtiger wäre die Beifügung einer Bestimmung, daß — die Straffälle der sehr schweren Verbrecher ausgenommen — von jeder weitern Maßnahme gegen den Jugendlichen dann solle Umgang genommen werden, wenn er sich während mehrerer Jahre — sagen wir während drei Jahren — einwandfrei benommen hat. In diesem Falle hat er eben durch sein Verhalten die Unnötigkeit von weiteren Besserungsmaßnahmen bewiesen. Prof. Borel möchte es ermöglichen, daß das ordentliche Strafgericht auch Unmündige von 18 bis 20 Jahren vor das Jugendgericht verweisen kann, wenn Erziehungsmaßnahmen wesentliche Besserung versprechen, eine gute Idee, die aber wohl in den nächsten Jahren in den meisten Kantonen noch keine Aussicht auf Verwirklichung hat.

Dies sind die Grundzüge des Entwurfs zum schweizerischen Jugendstrafrecht. Daß es in der Hauptsache nicht nur bei Kindern, sondern auch bei Jugendlichen ein Jugendfürsorgerecht geblieben ist, ist das bleibende große Verdienst des Prof. Stoos und der Redaktoren des neuesten Entwurfs, der Professoren Zürcher und Gautier. Das verdanken wir des fernern den Expertenkommissionen selbst und ihren Vorsitzenden, den Bundesräten Brenner und Müller.

Seit Jahresfrist ist von privater Seite in der Schweiz aus eine Bewegung ausgegangen auf Schaffung eines internationalen Verbandes und einer internationalen Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge; vor wenigen Monaten hat im Zusammenhang mit diesen Bestrebungen der schweizerische Bundesrat die Regierungen der andern Staaten ersucht, die Frage einer internationalen Organisation der Jugendfürsorge einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

Ein Staat, der zu solchem internationalem Vorgehen die

Initiative ergreift, muß selbst auf dem in Frage stehenden Gebiete Bedeutendes geleistet haben. Mit den Kinderschutzbestimmungen im schweizerischen Zivilgesetzbuch und in seinen kantonalen Einführungsgesetzen hat die Schweiz ein bahnbrechendes Werk geschaffen; in den Grundzügen des Jugendfürsorgerechts im schweizerischen Strafgesetzbuch ist sie im Begriff, dieses Werk in einer Weise auszugestalten, die den andern Staaten in vielen Fragen zum Vorbild dienen darf. Unsere Pflicht ist es, besonders bei der Ausgestaltung in den kantonalen Einführungsgesetzen zum künftigen schweizerischen Strafgesetzbuch dahin zu wirken, daß große, gute Gedanken in der Anwendung nicht verkümmern und daß das neue große Werk auch unserer Jugend zum Segen gereichen wird.

b) Diskussion.

I. Votant: Dr. Fritz Studer, Nationalrat in Winterthur.

Prof. Dr. Hafter hat uns in seiner Betrachtung über den Stand der Jugendgerichtsbewegung gezeigt, daß in der Frage der eigentlichen Jugendgerichte, in der Frage der Beurteilung jugendlicher Rechtsbrecher zwei Meinungen in Literatur und Gesetzgebung auftreten: Die eine Meinung will auch den jugendlichen Delinquenten in erster Linie strafen, sie will seine Übeltat vergelten, auch der Jugendrichter soll ein Strafrichter sein, — die andere Meinung will an Stelle des Strafverfahrens die Erziehung, die Fürsorge, die Besserung setzen. An Stelle des Strafgerichts soll ein Jugendfürsorgeamt treten.

Je nachdem man sich für die eine oder andere Ansicht entscheidet, wird man die Frage über die Strafbestimmungen und Fürsorgemaßnahmen beantworten. Es wird für manchen die Frage dann auch so lauten: Strafbestimmungen oder Fürsorgemaßnahmen. Es ist in den stattgehabten Voten, namentlich aber oft während der jüngsten Beratung der Expertenkommission für das schweizerische Strafrecht von der Rücksichtnahme auf die Anschauungen des Volkes gesprochen worden und davon, daß das Volk in seiner Mehrheit auch bei jugendlichen Übeltätern eine Strafe verlange. Es ist wahr, das Volk urteilt oft hart und nur nach den äußern Tatbestandsmomenten, nach der Schwere des Übels, nach den geringern oder größeren Erfolgen der Tat. Auf die Motive zur Tat und deren Ursachen stellt es weniger ab.

Es scheint mir aber in einer so wichtigen Frage, wie die Behandlung und Erziehung der Jugend, sollte es gelingen, das Volk zugänglich zu machen für die neuen Ideen auf diesem Gebiete, Ideen, die herausgewachsen sind aus den Erfahrungen mit der bisherigen Behandlung der jugendlichen Übeltäter und aus der wissenschaftlichen Erforschung der kindlichen Seele und der Erkenntnis des tiefgehenden Unterschiedes zwischen der Psyche des Kindes und derjenigen des Erwachsenen. Dr. Zangger stellt in seinen Thesen den Satz auf: Das Kind erfüllt nur selten die Voraussetzungen der strafrechtlichen Tatbestände. An aus dem Leben herausgegriffenen markanten Beispielen hat er uns gezeigt, wie das Vorstellungsl Leben des Kindes ein noch äußerst sprunghaftes, suggestibles ist, wie groß der Mangel an Einsicht und Erfahrung.

Eine ganze Menge von Faktoren, man darf sagen, fast alle Faktoren, die zur jugendlichen Übeltat geführt, sind außerhalb des Willensbereichs des jugendlichen Täters, sie liegen weniger in schlechten Charaktereigenschaften des Kindes, als vielmehr in krankhaften, oft vorübergehenden Zuständen, in Vererbung anormaler Erscheinungen, in der Entwicklung zur Reife.

Wir wissen, wie sehr die Umgebung und die sozialen, familiären Verhältnisse auf das Kind und seine Handlungen bestimmt sind.

Und wenn uns ein anderer Mediziner, Dr. Maier versichert, daß 60 % unter den Jugendlichen anormale psychische Zustände aufweisen, so sollte es nicht mehr schwer sein auch für den Gesetzgeber zu erkennen, daß wir beim Jugendlichen — und zwar mit Ansetzung einer Altersgrenze, die nicht zu tief sein darf, sondern auf den Eintritt der vollen Pubertät Rücksicht zu nehmen hat — nicht strafen, sondern bessern, erziehen müssen, daß wir an Stelle der Vergeltug die Fürsorge setzen müssen und daher statt von Strafbestimmungen von Fürsorgemaßnahmen zu reden haben.

Die Bestimmungen über die Behandlungen der Kinder und Jugendlichen sollen daher ausschließlich nur von den Bedürfnissen der Erziehung und Fürsorge bedingt sein. Und je vernachlässiger, verwahrloster und gefährdeter ein Kind sich zeigt, um so sorgfältiger und liebevoller soll seine Behandlung künftig werden!

Der Vorentwurf für ein schweizerisches Strafrecht bringt uns einen wesentlichen Schritt vorwärts auf dem Wege dieser neuen

Anschauungen. Er stellt Bestimmungen auf, die eine weitgehende und wirksame Fürsorge der jugendlichen Übeltäter bringen sollen. Er spricht davon, wie der Jugendliche, der eine als Vergehen bedrohte Tat begeht, „behandelt“ werden solle. Und expressis verbis ist diese Behandlung, die Einweisung in eine Anstalt, wenigstens bei den Verwahrlosten und sittlich Verdorbenen nicht als Strafe bezeichnet. Wohl aber geht dann aus der Bezeichnung dieser Anstalten als Zwangserziehungsanstalt und Korrektionsanstalt und aus der Ansetzung einer Minimaldauer der Einweisung der strafrechtliche Charakter der Maßnahmen hervor. Einen Zweifel aber läßt der Entwurf bei den normalen Jugendlichen, bei denen, die weder verwahrlöst noch sittlich verdorben sind, über die Art der richterlichen Maßnahmen nicht mehr übrig. Hier spricht er direkt von Bestrafung, von Einschließung von 3 Tagen im Minimum bis 2 Monaten im Maximum. Ich habe große Bedenken, gegen eine Bestrafung, wie sie der Entwurf mit der Einschließung gerade solcher Jugendlicher vorsieht, die nicht aus Verwahrlosung und sittlicher Verkommenheit ihre Tat begangen haben. Gerade sie geben uns ja noch ein größeres Rätsel auf, das um so schwerer zu lösen ist, je schwerer objektiv die Tat erscheint! Wird mit einer solchen Strafe wirklich der jugendliche Täter vor weiteren Taten bewahrt? Ist nicht die Gefahr, just weil wir die Ursache und das Motiv uns nicht erklären können, ungeheuer groß, mit der Strafe — denken Sie nur an die gefährlichen Begleiterscheinungen der Einschließung, an die Einsamkeit, die Gelegenheit zum finstern Grübeln, die Demütigung, das Ungewohnte, die körperlichen und seelischen Depressionen — vielmehr Schaden anzurichten und den jugendlichen Menschen erst recht auf Abwege zu bringen?

Auch bei objektiv schwereren Vergehen möchte ich keine Konzession an das Rachebedürfnis unter dem Volk, an das Vergeltungs- und Sühneprinzip machen.

Und so scheint mir auch das Vorgehen anderer Staaten nachahmenswert, die Bestimmungen über die Behandlung Jugendlicher aus dem Strafgesetz herauszunehmen und sie der Spezialgesetzgebung zu überweisen.

In bezug auf die einzelnen Postulate für die Fürsorgemaßnahmen kann ich mich mit den Thesen des verehrten Referenten im Großen und Ganzen einverstanden erklären. Ich gehe mit ihm einig, daß möglichst die ganze Fürsorgebehandlung, der Entscheid

über Einweisung und Entlassung, Einwirkung auf den Vollzug usw. in die Kompetenz der nämlichen Behörde gelegt werde.

Ich stimme zu, dass neben der Anstaltsversorgung auch die Unterbringung bei einer Familie und die Schutzaufsicht in Betracht kommen soll.

Aber ausmerzen möchte ich dagegen diejenigen Sätze, die noch eine Konzession an das Vergeltungsprinzip, an den Strafzweck machen, so die Festsetzung der Dauer der Einweisung in Rücksicht auf den Strafzweck, die besonderen Entbehrungen und Arbeitsleistungen als Schärfung bei besonders qualifizierten Vergehen.

Die objektive Schwere des Vergehens stimmt eben sehr oft nicht mit der Schwere des subjektiven Verschuldens überein.

Ein großer Fehler, der nach meiner Ansicht überhaupt beim Strafvollzug, auch der Erwachsenen, begangen wird, sollte nicht auf die Behandlung Jugendlicher übertragen werden, nämlich die Unmöglichkeit für den Sträfling, sein Vergehen auch einmal vergessen zu können. Da wo der Zweck der Maßnahmen, wie die Behandlung der Jugendlichen, dahin gerichtet ist, einen bessern, einen frohmütigeren, sittlich stärkern Menschen heranzuziehen, da ist es außerordentlich wertvoll für diesen Erziehungszweck, daß der junge Mensch möglichst rasch die häßlichen Bilder seiner Missetat vergesse, daß er seinen Blick auf schönere Seiten des Lebens, auf nützliche Arbeit, auf Freude am Leben, auf die Achtung der Mitmenschen, auf ein friedliches Zusammenleben mit ihnen richte. Dazu braucht es nicht eine besondere Strenge und lange Freiheitsstrafen, sondern die Hülfe und das Beispiel.

Sollen die vorgesehenen Fürsorgemaßnahmen, speziell die Anstaltserziehung ihren beabsichtigten segensreichen Zweck erfüllen, dann ist viel wichtiger als die mehr formalen Bestimmungen über die Bezeichnung der Anstalt, die Dauer der Einweisung, die Unterscheidung des Grades der Verwahrlosung und Verderbtheit — der Geist der in der Anstalt herrscht, die Art der Behandlung des Jugendlichen in ihr.

Wenn dem Anstaltserzieher solcher jugendlicher, verwahrloster, unglücklicher Geschöpfe nicht das Ziel und der Weg der Erziehung klar bewußt ist, dann nützen auch die schönsten gesetzlichen Bestimmungen nichts.

Das Ziel der Anstaltserziehung kann nur sein: Einen tüchtigen, braven und glücklichen Menschen aus dem Zögling zu

machen, ihn unter Beachtung und Kräftigung des eigenen persönlichen Wesens zum eigenen Schaffen, zur Selbsttätigkeit und Selbständigkeit entsprechend seinen Kräften und Anlagen zu erziehen. Die guten und lebenskräftigen Eigenschaften müssen gestärkt, die schädigenden Eigenschaften und Gewohnheiten müssen sehr vorsichtig, aber bestimmt ausgeschaltet werden. Förderung des Intellekts und vor allem Aufheiterung des Gemüts!

Die Anstalt darf nicht eine Folterkammer sein. Verwahrlose Kinder sind allerdings keine Engel. Aber die Kinder sind überhaupt keine Engel. Als krasse Egoisten sind sie geboren; sie sind überdies das Produkt ihrer Umgebung und der sozialen Verhältnisse; Übung, Gewohnheit und der Trieb der Nachahmung sind die stärksten Faktoren in der Entwicklung des Kindes.

Der Verwahrlose kommt aus einer traurigen, liebelosen Umgebung oder dann aus tiefer Armut, aus Laster oder Not und Elend.

Verdient er daher die rohe, brutale, demütigende, beleidigende, niederdrückende Behandlung, die leider noch oft als das Heil angesehen wird?

Die Anstalt soll ihm das, was er bisan hin entbehren mußte, das wirkliche Vaterhaus ersetzen; darnach soll sie ihre erzieherischen Maßnahmen treffen.

Was das Kind solange entbehrt, soll ihm hier gegeben werden: Kinderfröhlichkeit und Frohsinn, Zufriedenheit, Sonnenschein, Schutz und Hülfe, Güte und Liebe! Wie empfänglich sind gerade die Verwahrlosen hiefür!

Nicht eine „Zwangserziehungsanstalt“ soll die Fürsorgemaßnahme sein — dieser Name muß aus dem Entwurfe ausgemerzt werden — sondern ein Erziehungsheim, ein Jugendheim. Warum soll in späteren Jahren noch den Menschen, wenn er schon längst selber Familie und Kinder hat und ein rechtschaffenes Leben führt, der Vorwurf und der Makel treffen — du warst in einer Zwangsanstalt?

So sollte auch jeder spätere Hinweis auf die Tat des Jugendlichen im Strafregister, in Leumundszeugnissen verschwinden! Alles ist an die glückliche Zukunft zu setzen! Alles, was diese gefährden, die Existenz des Zöglings erschweren könnte, ist zu vermeiden.

Daher ist bei der Anstaltserziehung ein Hauptfordernis die berufliche Ausbildung. Die Erziehung durch und für die Arbeit

schließt jedes gedankenlose, mechanische, zu schwere Arbeiten aus. Wir müssen in diesen Anstalten gebieterisch ein rationelles, mit den besten Arbeitsmitteln und nach den modernsten Arbeitsmethoden betriebenes Arbeiten verlangen, ein Arbeiten, das innere Befriedigung gibt, das die Freude an der Arbeit und für die Arbeit bringt. Jede Ausbeutung der Zöglinge, ein ununterbrochenes Schaffen und Schuften ohne Ende, ohne Ruhe, ein unlustiges und erzwungenes Arbeiten schafft finstere, verschlossene, gehässige, heimtückische, hinterlistige, falsche Charaktere.

Eine Arbeit — man denke an das Mattenflechten, Papierdütenkleben — die dem Menschen für sein späteres Fortkommen, das sowieso für ihn ein schwieriges ist, nichts nützt, ist oft schon die Ursache des Rückfalls ins alte Laster geworden!

Gewiß, die Befolgung solcher Ziele und Wege in der Fürsorge für die Jugendlichen bedarf eines tiefen, ernsten Studiums jedes einzelnen, eines genauen Kennenlernens, einer sorgfältig individuellen Behandlung eines jeden Zöglings. Ich habe in der Anstalt Sonnenberg bei Kriens eine ganz vorzüglich geleitete Anstalt kennen gelernt, die alle soeben ausgeführten Grundsätze durchführt.

Die Anstalten dürfen nicht zu groß sein. Außerdem sieht der Entwurf sonst schon eine Reihe verschiedener Anstaltsarten vor.

Die Finanzfrage ist denn auch schon aufgeworfen worden und stark hervorgetreten. Man befürchtet, die Kantone würden die neuesten Lasten nicht ertragen.

Dürfen wir wirklich die rationelle, segensreiche Behandlung der Jugendlichen am Mangel der Finanzen scheitern lassen? Wir geben so viel Geld aus für die Hebung und Förderung des Weinbaus, wir haben große Subventionen für die Hebung der guten Rassen unseres lieben Viehs, wir geben Millionen aus für oft sehr fragwürdige Dinge, Dinge, die nicht zur Hebung der Kultur beitragen — sollten wir wirklich für die Rettung, Erziehung und Fürsorge der verwahrlosten Jugend, für die Verbesserung und Hebung der künftigen Menschengeneration, für diesen hohen sozialen Kulturzweck die nötigen Mittel und Subventionen nicht aufbringen?

Möge die heutige Tagung der Gesellschaft für Schulgesundheitspflege und der Jugendgerichtstag dazu beitragen, in weite Kreise des Volkes das Verständnis für diese so ungeheuer wich-

tigen Lebensfragen zu bringen und mögen just die fortschrittlichen und so weittragenden und segensreichen Bestimmungen über die Kinder und Jugendlichen im einheitlichen schweizerischen Strafrecht diesem selbst bei Behörden und Volk zum Siege verhelfen!

II. Votant: E. Herrenschwand, Pfarrer in Gsteig-Wilderswil.

Ich kann es nicht als meine Aufgabe erachten, die juristische Seite der Jugendgerichtsfrage zu beleuchten, sondern ich möchte mehr die Gesichtspunkte klar legen, die sich mir als einem, der sich für Jugendfürsorge und Jugenderziehung interessiert und in der Armenpflege praktisch tätig ist, aufdrängen. Und gerade von diesen Gesichtspunkten aus ist die Bewegung, die von Amerika ausgegangen ist, zu begrüßen, indem sie die Aufmerksamkeit auf die erzieherische Seite beim Kampfe gegen die Fehler der Jugendlichen so recht in den Vordergrund gerückt hat.

Gewiß, Strafe für Vergehen muß sein, aber wir wollen nicht vergessen: Wie jede Handfertigkeit dem Kinde angelernt werden muß, so muß es auch zum Gut-Sein erzogen werden, es wäre gegen alle Psychologie, vom Kind zum vornherein sittliche Vollkommenheit zu verlangen. Ich möchte aber auch deshalb den Erziehungsgedanken als eine Hauptaufgabe des Jugendstrafrechtes bezeichnen, weil es meistens die Kinder armer Eltern betrifft, die nicht das nötige Geld besitzen, um schwer zu erziehende Kinder privat in heilpädagogische Anstalten und Pensionen unterzubringen; so muss die menschliche Gesellschaft helfend eingreifen. Man soll nicht klagen dürfen:

Ihr führt in's Leben uns hinein,
Ihr laßt den Armen schuldig werden,
Dann überlaßt ihr ihn der Pein.

Die Armut hat ihre sittlichen Gefahren und erschwert manchem das Gut-Sein, deshalb soll man das Brav-Werden den Kindern erleichtern. Was alles geschehen muß auf dem Gebiete der Sozialpolitik, um die Armut und die dadurch bedingte Gefährdung zu verhüten, das darzulegen will ich den Sozialpolitikern überlassen; ich möchte nur nebenbei bemerken, daß die Großzahl der Pfarrer ziemlich weitgehende sozialpolitische Programme haben. Ich will heute mehr kleinere Maßnahmen aufzählen, die der Vollständigkeit halber auch zu nennen sind.

Die Polizei sollte viel mehr, als es gewöhnlich geschieht, dafür sorgen, daß die Kinder des Nachts sich nicht in den Straßen herumtummeln. In einer Zeitung lesen wir: „Für die Kinder hat die Dämmerstunde beim Straßenspiel einen besonderen Reiz. Aber sie birgt für die Jugend eine Reihe schwerer Gefahren. Sie entzieht das Treiben der Kinder dem beobachtenden Auge der Erwachsenen, bietet schlimmern Elementen unter den Spielkameraden willkommene Gelegenheit, ihre oft sittenverderbenden Einflüsse auf die noch Unerfahrenen auszuüben, deckt mit ihrem Dunkel allerlei verbotenes, schändliches Tun.“

Die Kinder haben schon von klein auf Zutritt zu Volksbelustigungen, Vergnügungsetablissements und Kinematographen, wo sie moralisch ungünstig beeinflußt werden. Könnte unsere Gesellschaft in Verbindung mit dem schweizerischen Verein für Kinderschutz sich nicht dafür verwenden, daß im schweizerischen Strafgesetzbuch einschränkende Bestimmungen aufgestellt werden und zwar nicht nur gegen das Herstellen, Feilhalten, Verkaufen, und Ausleihen unzüchtiger Schriften, Bilder und Gegenstände, sondern auch gegen die unmoralischen Aufführungen durch Schauspieler, Kinematographen u. dgl.?

Ich möchte auch darauf hinweisen, wie der Inhalt nicht weniger Zeitungen, wie z. B. Berichte über Verbrechen und Selbstmorde, unsittliche Annoncen, unnoble Behandlung der Gegner, häßliche Instinkte nähren.

Erziehen wir die Jugend zu höherem, reinerem Lebensgenuß, zur Freude am Spiel, an der Natur und an der Kunst. Es ist eine schöne Aufgabe unserer Gesellschaft in Verbindung mit andern Vereinigungen diese Bestrebungen zu fördern. In größeren Ortschaften fehlt es an Spielplätzen; da ist es Sache der Jugendfreunde, bei den Behörden immer wieder vorzusprechen, bis die Bedürfnisse nach geeigneten Spielplätzen befriedigt sind. Könnte unsere Gesellschaft nicht mit dem Verein der Schweizer-Presse in Verbindung treten, um hinzuweisen auf das, was ein Freund der Jugend, Weimer, in seinem Buch über „Haus und Leben als Erziehungsmächte“ geschrieben hat: „Vielleicht finden die Zeitungen Mittel und Wege, den Neugkeitshunger der Leser in edlerer Weise zu befriedigen. Die Welt ist doch nicht so arm an erfreulichen Taten, wie man nach dem Inhalte mancher Zeitungen glauben möchte. Von selbstlosen Opfern der Wissenschaft, von ringenden Helden der Kunst, von kühnen Lebensrettern, von

stillen Duldern auch auf dem Siechenbette, von menschlicher Barmherzigkeit und Opferwilligkeit, von Seelenstärke und SeelengröÙe, die sich auch im Alltagsleben offenbaren kann, ließe sich gewiß weit mehr erzählen.“ Um weitere positive Maßnahmen aufzuzählen, erinnere ich an alle die Einrichtungen und Veranstaltungen der Jugendfürsorge. Von ganz besonderer Wichtigkeit ist die Fürsorge für die Schulentlassenen. Die Zeit erlaubt es mir aber nicht, darauf näher einzutreten, wie ich mir auch versagen muß über das, was die Schule im Kampfe gegen die sittliche Verwahrlosung tun kann, zu sprechen.

Man redet in der Gegenwart so viel vom Einfluß des Milieu; gewiß ist etwas daran, sorgen wir deshalb dafür, daß das Milieu gut sei, aber dazu gehören nicht nur gute soziale Verhältnisse, sondern dazu gehört auch die richtige Auffassung über die Erziehung; und da will es mich bedünken, daß viele Leute aus falsch verstandener Humanität Ideen vertreten, die eigentlich als Unheil für die jungen Leute wie für die ganze Menschheit bezeichnet werden müssen; wir müssen dem Berliner Philosophen und Pädagogen Paulsen recht geben, der in einem Aufsatz über „Alte und neumodische Erziehungsweisheit“ geschrieben hat: „Versucht man die Erziehung und die Erziehungsweisheit unserer Tage zu charakterisieren, so kann man nicht wohl auf eine andere Formel kommen als auf die: sie steht im Zeichen der Verweichlichung Drei große Imperative sind die ewigen Leitsterne der wahren Erziehung: Lerne gehorchen! Lerne dich anstrengen! Lerne dir versagen und deine Begierden überwinden!“ Aber fehlt bei dieser Auffassung nicht die Liebe? Ist das nicht tyrannische Härte? Der schon zitierte Weimer antwortet darauf: „Der üble Beigeschmack der Tyrannei äußert sich in Willkür und Laune, in der Unzuverlässigkeit und Wandelbarkeit ihrer Macht-sprüche. Der starke Erzieherwille, dem hier das Wort geredet wird, muß von der Einsicht in die Notwendigkeit der einzelnen erzieherischen Maßnahmen getragen sein, dann aber muß er sich auch umwandelbar erweisen wie ein Naturgesetz.“

Wenn wir über die Aufgaben, die der Allgemeinheit zukommen, und über den Einfluß des Milieu uns ausgesprochen haben, so darf dies ja nicht so verstanden werden, als ob wir die Gewissen der Eltern entlasten und überhaupt den einzelnen Gliedern der menschlichen Gesellschaft zu einem sanften Ruhekissen verhelfen möchten; vielmehr wollen wir daran erinnern,

däß jeder einzelne einen Teil der Schuld trägt und sich daher ernstlich fragen soll: Was kann ich tun, um eine Änderung, eine Besserung der Verhältnisse herbeizuführen. Die einseitige Betonung der Milieutheorie hat ihre Gefahren; sie dringt bis zu den Ohren der jungen Leute und wird oft unbegründet von diesen gebraucht, um sich zu entschuldigen, andererseits schreckt sie gut geeignete Leute ab, Kinder in Pflege zu nehmen; ich rede da aus meinen Erfahrungen als Armeninspektor heraus.

These II betrachte ich vom Standpunkte der kleinen Gemeinden auf dem Lande und habe dazu folgendes zu bemerken: Die hier vorgesehene Behörde stelle ich mir als eine Bezirksbehörde vor; denn diese wird weitblickender sein als die einer kleinen Gemeinde, die gar häufig denkt: „Die Fürsorge für ein Kind kostet viel Geld,“ und diesen Standpunkt vertritt mit den Worten: „Man darf den Eltern ihre Pflicht nicht abnehmen.“ Leider haben beim Einführungsgesetz zum Zivilrecht nicht alle Kantone Bezirks-Vormundschafts-Behörden vorgesehen, deshalb sind Anstrengungen zu machen, daß durch die Legiferierung auf dem Gebiete des Jugendstrafrechtes solche Behörden geschaffen werden.

Bei These III seien als hervorragende Fürsorge-Maßnahme bei sittlich gefährdeten Kindern die Erziehungsvereine genannt, die sich zu einem schweizerischen Verband zusammengeschlossen haben, um einen Austausch der Erfahrungen, die Gründung neuer Vereine in Bezirken, wo noch keine bestehen, zu ermöglichen, um ferner einander gegenseitige Aushilfe im Patronat zu leisten und auf die Gestaltung der einschlägigen Gesetzgebung einzuwirken. Viele dieser Erziehungsvereine sind nicht einfach ein Ersatz für die amtliche Armenpflege. Um was für Kinder es sich handelt, möge Ihnen folgendes Zitat klar legen: „Wenn wir nach dem Grund der Verpflegung der Kinder fragen, so lautet es nicht: Verarmung, wohl aber z. B. folgendermaßen: Vater Trinker, Kind sittlich gefährdet; Eltern häufig krank, Kinder sich selbst überlassen; das Kind wird von seinem Stiefvater ungern geduldet und schlecht behandelt; der Vater ist Witwer, die Kinder vielfach ohne Aufsicht und vernachlässigt; der Knabe zeigt Neigungen zu allerlei bösen Streichen, und die Mutter ist zu schwach usw. Soll man nun in solchen Fällen warten, bis der Vater sich in dauernde Bedürftigkeit hinein getrunken oder bis die zu nachsichtige Mutter von selber wieder energischer geworden ist?

Gerade in solchen Fällen, wo ein gewisser Gerechtigkeitssinn und Rücksichten auf die Gesamtheit die Behörden hindern, selbstverschuldete, schlimme Zustände zu heben, kann die an solche Erwägungen nicht gebundene Barmherzigkeit Privater sich wenigstens der unschuldigen Opfer annehmen. Übrigens gibt es auch verständige Eltern, die die Mängel ihrer Erziehungsweise wohl einsehen. Dennoch würden sie sich niemals entschliessen können, ihre Kinder der öffentlichen Armenpflege zu übergeben, weil sie nicht als Besteuerete gelten mögen.“ Ich habe die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen wollen, ohne auf diese Vereine die Aufmerksamkeit zu lenken und die Mitglieder der schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege für diesen Zweig der Jugendfürsorge zu interessieren.

Bei These IV fehlt die Erwähnung der Schulbehörden. Man kann denn doch zu weit gehen, wenn man überall richterliche Behörden, und seien es auch Jugendrichter, in Bewegung setzt. Aber die Strafkompetenzen der Schulbehörden sollten gesetzlich genau umschrieben werden; denn es ist schon gelegentlich entschieden worden, es gehe die Schulbehörden nichts an, was außerhalb der Schule geschehe. Zu dem, was der Referent als Maßnahmen aufgezählt hat, erlaube ich mir folgende Bemerkungen: Statt abzuwarten, bis man gezwungen ist, Eltern zu verwarnen, sollten die Eltern zum vornherein zur Erziehung ihrer Kinder angeleitet werden. Nun sind ja viele und gute Bücher über Kindererziehung geschrieben worden, aber Bücher werden gar wenig gelesen, die Leute begnügen sich immer mehr mit Broschüren und Zeitungsartikeln. Das sollte ein Fingerzeig sein: Es geben in einzelnen Kantonen die Zivilstandsbeamten an die Eltern bei Angabe eines neugeborenen Kindes kleine Broschüren ab, worin eine Anleitung zur Körperpflege des Kindes enthalten ist. Noch wichtiger wäre eigentlich eine Anleitung zur sittlichen Erziehung, etwa in Form der Broschüre, welche die bürgerliche Armenpflege von Zürich den Pflegeeltern überreicht. Sodann dürften in den täglichen Zeitungen die Erziehungsfragen noch mehr besprochen werden. Wenn von Zeit zu Zeit kürzere, gut geschriebene Artikel über diese und jene Erziehungsfrage publiziert werden, so wird das wirken wie die Reklame: Steter Tropfen höhlt den Stein! Könnte nicht unsere Gesellschaft in Verbindung mit dem schweizerischen Lehrerverein usw. dafür sorgen, dass in den einzelnen Kantonen Komitees für pädagogische Korrespondenzen eingesetzt werden?

Zum Vorschlag über Auferlegung einer Sicherheit gegenüber den Eltern für eine bessere Kontrolle des Verhaltens des Kindes möchte ich hinweisen auf die Erfahrungen, welche Hamburg gemacht hat: „Da die Angehörigen und Jugendlichen wissen, daß Zwangserziehung droht, haben sie alle Veranlassung, den Ratschlägen der Organe der Behörden zu folgen und tun dies auch regelmäßig. Dem Staat erspart die Erziehungsaufsicht bedeutende Kosten, der Familienzusammenhang erhält sie aufrecht.“ Wenn Eltern verwarnt werden, so ist allerdings zu befürchten, daß diese die Kinder verprügeln; wo man solches konstatiert, da ist Wegnahme des Kindes angezeigt, weil die Eltern mit dem Appell an den Stock ihre Impotenz erklären.

Zum Vorschlag, daß die fehlbaren jungen Leute zum Ersatz des Schadens angehalten werden sollen, möchte ich hinweisen auf eine Erfahrung bei meiner Tätigkeit als Armeninspektor: Da hatte ein verkostgeldetes Mädchen kurz vor der Entlassung aus der Schule seinen Pflegeeltern Geld gestohlen. Da es tiefe Reue zeigte, so wurde von der Versetzung in eine Anstalt Umgang genommen, es wurde vereinbart, das Mädchen müsse als Dienstbote noch einige Monate bei den Pflegern bleiben, um das gestohlene Geld abzuverdienen; aber es wurde ein bestimmter Lohn festgesetzt und dem Mädchen jeden Monat etwas gegeben, um ihm den Mut zur Arbeit nicht zu nehmen und um das Mädchen vor Ausbeutung von Seiten der Pfleger zu schützen; es ist seither nicht rückfällig geworden.

Familienauflösung soll wirklich nur als ultima ratio angewendet werden, das ist das Ergebnis meiner Erfahrungen als Armeninspektor kleinerer Gemeinden. Mag z. B. der Vater pflichtvergessen sein und den Kindern nicht ein gutes Beispiel geben, so kann eine gute Mutter mit ihrer Treue und hingebenden Liebe die Kinder doch der Art beeinflussen, daß sie tüchtige Glieder der menschlichen Gesellschaft werden; mit der Auflösung der Familie werden nicht selten Gemütswerte zerstört, um die es schade ist.

Der Referent nennt als eine Maßnahme auch die Verbringung in eine Anstalt. Sollen aber die Anstalten ihre Aufgabe erfüllen, so müssen sie teilweise anders organisiert sein; es ist leider zu bemerken, daß die Strafanstalten für Erwachsene vielfach besser organisiert und dotiert sind als die Erziehungsanstalten; das ist wohl teilweise aus dem Umstande zu erklären, daß in den ersten

Leute untergebracht werden, die Mittel und Wege finden, um ihre Kritik in die Öffentlichkeit gelangen zu lassen. Wenn ich hier Wünsche vorbringe, so geschieht es nicht etwa in der Absicht, gegen die Anstaltsvorsteher Vorwürfe zu erheben, sondern um ihnen ihre Stellung zu erleichtern. Viele dieser Anstalten sind zu groß; darauf weisen ihre Vorsteher selber hin, ich denke an das, was im Protokoll über die Verhandlungen des Armenerziehervereins pro 1909 zu lesen ist: „Die Vorliebe für grosse Anstalten und Vergrößerungen bestehender ist aus ökonomischen Gründen bei Behörden und Kommissionen stets vorhanden, und leider noch immer populär.“ Bei größeren Anstalten tritt ein gewisser maschinereller Betrieb ein und die individuelle Behandlung des einzelnen Zöglings wird verunmöglicht. Weil dem Vorsteher die Zeit zum persönlichen Verkehr fehlt, so fehlt den Kindern das Zutrauen zum Vorsteher und deshalb werden sie nicht bei ihm Zuflucht nehmen, wenn es ihnen nach der Entlassung schlecht ergeht; so werden sie zu Verbrechern. Hören wir ferner, was ein Anstaltsvorsteher klagt: „In größern Anstalten, wo viele Angestellte sich zusammenfinden, kommt es oft vor, daß sich dieselben gegenseitig nicht vertragen, daß Neid, Haß und Zwietracht unter ihnen herrscht; das ist ein böses Omen für ein Haus und mehr als eine Anstalt ist dadurch schon an den Rand des Abgrundes geführt worden.“

Erziehungsanstalten sind gewöhnlich schlecht dotiert, deshalb muß der Anstaltszögling mit Arbeit überlastet werden. Mit Recht heißt es in der schon erwähnten Broschüre der bürgerlichen Armenpflege Zürich: „Ohne Arbeit keine Erziehung! Mit schwerer Arbeit aber kein Gedeihen! Daß manche Kinder auf dem Lande (und ich möchte hinzufügen: auch in den Anstalten) trotz genügender Nahrung und frischer Luft nicht recht gedeihen, liegt an ihrer Überlastung mit Arbeit.“ Überbürdung ist nicht Erziehung zur Arbeit, vielmehr wird Haß gegen die Arbeit gepflanzt, der Zögling verläßt abgearbeitet und abgemüdet die Anstalt, will mit Alkohol sich stimulieren und wird zum Trinker, und der Trinker wird leicht zum Verbrecher. Weil die Kinder mit Arbeit überlastet werden, so ist keine Zeit für die Freude, und doch sagt ein Anstaltsvorsteher: „Freude bessert. Ein Leben ohne Freude ist eine weite Reise ohne Gasthaus. Pflanzen wir unter unsren Zöglingen Frohsinn; Anstaltskinder haben Freude nötig. Heiterkeit ist ein Himmel, in dem alles gedeiht, Gift ausgenommen.“

Der Referent ruft einem Beobachtungsheim. Ich möchte dies

namentlich deshalb empfehlen, weil da Gelegenheit geboten wäre, dem Kinde die allergröbsten Fehler einigermaßen abzugewöhnen, dann wäre es eher möglich, Familien zu finden, die geneigt sind, ein solches Kind aufzunehmen, während sie sich hiezu nicht entschliessen können, wenn es direkt von den pflichtvergessenen Eltern wegkommt.

Könnte nicht unsere Gesellschaft mit dem schweizerischen Armenerzieherverein, mit den Direktionen der Anstalten und der Anstaltskommission der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft in Verbindung treten, um die Organisation der Anstalten gründlich und allseitig zu beraten und hierauf Vorschläge den Kantonsregierungen und dem Bundesrate einzureichen? Die kommende Strafrechtsreform ist erst dann ein wirklicher Fortschritt, wenn auch das Anstaltswesen gut eingerichtet ist; sonst haben wir ein Messer ohne Klinge.

Zu These V möchte ich bemerken: Die Strafverschärfung, die viel für sich hat, ist zu Beginn des Aufenthaltes in der Anstalt anzuwenden, damit der Delinquent merkt, daß die Schuld gesühnt sein muß. Später mögen solche Maßnahmen schwinden, damit die Liebe, die den Zögling umgibt, ihm zum Bewußtsein bringt, dass man in ihm eigentlich edle Gefühle erwecken und daß man ihn zu einem tüchtigen Menschen, an dem die andern ihr Wohlgefallen haben, heranziehen will.

Schließlich möchte ich noch allgemein bemerken, daß wir uns immer gegenwärtig halten, was der begeisterte Jugendfreund Agahd einmal geschrieben hat: „Gesetze an sich helfen noch nicht, so sehr man an ihre erzieherische Wirkung glauben möchte. Menschen müssen wir haben, welche begreifen und tief im Herzen fühlen, was dem Kinde not tut.“

7. Zur Frage der Jugendgerichte.

Von Dr. med. Gustav Beck in Bern.

Leitsätze.

1. Die pflicht- und gesetzwidrigen Handlungen Minderjähriger sind nicht vom Vergeltungsstandpunkt, sondern vom Sicherungsstandpunkt zu beurteilen. Denn die tägliche Erfahrung

Conclusions.

1. Les infractions au devoir et à la loi commises par des mineurs ne doivent pas être jugées du point de vue de la punition, mais bien de celui de la prévention. Car l'expérience de